

Bauvorhaben:

Neubau 20 Seniorenwohnungen mit Tiefgarage Mühlenstraße 16 58455 Herdecke

Durchgangsarzt	Unfallkrankenhaus
PrivDoz. Dr. med. Florian Glaser Gemeinschaftskrankenhaus Gerhard-Kienle-Weg 4 58313 Herdecke	Andreas Silvio Hengstmann AKH Allgemeines Krankenhaus Hagen gem.GmbH Grünstr. 35 58095 Hagen
Telefon: 02330/62-3444 Telefax: 02330/62-4042	Telefon: 02331/201-2472 Telefax: 02331/201-2480

Arbeitsschutz	Berufsgenossenschaft
Bezirksregierung Arnsberg	BG der Bauwirtschaft
Standort Arnsberg	Region NRW Nordost
Seibertzstraße 1	Kronprinzenstraße 89
59821 Arnsberg	44135 Dortmund
Telefon: 02931 / 82-37639	Telefon: 0231 / 5431-1013
Telefax: 02931 / 82-3779	Telefax: 0800 / 6686688-38325

Sonstige Stellen						
Brandbekämpfung	Rettungsdienste	Polizei				
Feuerwehr: 112 (ohne Vorwahl)	Notruf 112 (ohne Vorwahl	Notruf 110 (ohne Vorwahl)				



Leitfaden für die Baustellenordnung

Bauvorhaben:

Neubau 20 Seniorenwohnungen mit Tiefgarage Mühlenstraße 16 58455 Herdecke



Inhaltsverzeichnis

1

Vorbemerkung

Allgemeines

1.1	Lage der Baustelle
1.2	Am Bau Beteiligte
1.3	Sonstige Stellen
1.4	Ämter und Dienststellen
1.5	Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit
1.6	Berichterstattung
1.7	Personal
1.8	Arbeitszeit
1.9	Weitervergabe von Arbeiten
2	Arbeitsstätten
2.1	Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr
2.2	Unterkünfte und soziale Anlagen
2.3	Parkplätze
2.4	Winterfeste Arbeitsplätze
2.5	Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe auf Baustellen
2.6	Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung
2.7	Sauberkeit und Hygiene
2.8	Rauchverbot / Alkoholmissbrauch
3	Arbeitssicherheit
3.1	Allgemeines
3.2	Unterweisung



3.3	Arbeitsmedizinische Vorsorge
3.4	Erdarbeiten
3.5	Kranarbeiten, Baumaschinen und Geräte
3.6	Montagearbeiten
3.7	Absturzsicherungen, Fahrgerüste, Arbeitsgerüste
3.8	Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege
3.9	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
3.10	Baumaschinen und Geräte
3.11	Überwachungsbedürftige Anlagen
3.12	Gefahrstoffe
3.13	Abbrucharbeiten
3.14	Persönliche Schutzausrüstung
3.15	Strahlenschutz
4	Brand-Blitzschutz
4.1	Brandschutz
4.1 4.2	Brandschutz Maßnahmen gegen Entstehungsbrände
4.2	Maßnahmen gegen Entstehungsbrände
4.2 4.3	Maßnahmen gegen Entstehungsbrände Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen
4.2 4.3 4.4	Maßnahmen gegen Entstehungsbrände Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen Brandfall
4.2 4.3 4.4 4.5	Maßnahmen gegen Entstehungsbrände Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen Brandfall Blitzschutz
4.2 4.3 4.4 4.5	Maßnahmen gegen Entstehungsbrände Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen Brandfall Blitzschutz Umweltschutz
4.2 4.3 4.4 4.5 5	Maßnahmen gegen Entstehungsbrände Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen Brandfall Blitzschutz Umweltschutz Abfall



6	Sicherung der Baustelle
6.1	Verkehrssicherungspflichten
6.2	Schutz der Passanten
6.3	Wach-Kontrolldienst
6.4	Fotografieren
6.5	Besucher



Vorbemerkung

Die Baustellenordnung soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen beitragen. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten betreffen.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt dieses Leitfadens zur Baustellenordnung zu unterrichten.

Die Einhaltung des Leitfadens ist Teil der Vertragserfüllung.

Die Grundlage hierfür bilden u.a.:

- das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung und
- die Vorschriften und Regelungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften).

Mit der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBI. 1 S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3758) wird das Ziel der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen angestrebt. Dazu wird durch die BaustellV jedem öffentlichen und privaten Bauherrn, bezogen auf sein Bauvorhaben, eine Mitverantwortung übertragen. Bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens müssen die wichtigsten Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur sicheren Durchführung der Bauarbeiten berücksichtigt werden. Wenn bei Bauvorhaben Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder mit gefährlichen Arbeiten zu rechnen ist bzw. die Baustelle eine bestimmte Größe überschreitet, muss der Bauherr dafür sorgen, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGEPLAN) erstellt wird. Die Erarbeitung des SIGEPLANS wird in der Regel durch den nach BaustellV zu bestellenden Koordinator erfolgen. Jeder SIGEPLAN bedarf, um wirksam zu werden, einer entsprechenden bauvertraglichen Umsetzung. Hierbei ist gemäß der gesetzlichen Rangfolge (§ 4 ArbSchG) technischen Arbeitsschutzmaßnahmen Vorrang zu gewähren, die dann über die Ausschreibung und damit Einbindung in die entsprechenden Leistungsverzeichnisse zur Verwirklichung gebracht werden. Die Baustellenordnung ist im Zusammenhang und in Ergänzung zum SIGEPLAN auszuarbeiten.



§1 Allgemeines

1.1 Lage der Baustelle

Zur Baustelle gehören außer dem Baugrundstück die vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzende Bereiche gemäß Baustelleneinrichtungsplan (BE-Plan), die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können. Die Auftragnehmer haben die Stellflächen für Bauwagen, Materiallagerung und Abfallcontainer dem Auftraggeber vorzulegen und mit ihm abzustimmen. Die Nutzung von öffentlichen Straßen ist mit dem Auftraggeber (Bauherren) abzustimmen und bei der zuständigen Behörde einzureichen.

<u>Lage der Baustelle:</u> 20 Seniorenwohnungen mit Tiefgarage

Mühlenstraße 16 58455 Herdecke

1.2 Am Bau Beteiligte

<u>Bauherr</u> LB Projektentwicklungsgesellschaft

für Sozialimmobilien GmbH & Co. KG

Kreisstraße 24 58453 Witten

Ansprechpartner: Herr Mertes,

Telefon: 02302 983800,

Bauleitung Wolfgang Dewitz

Bauberatung Annenstr. 4 58453 Witten

Ansprechpartner: Herr Dewitz

Telefon: 0175/5260756

Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordinator THURM SICHERHEITSTECHNIK

Sonderner Straße 2

57462 Olpe

Ansprechpartner: Herr Jochen Tenbuß

Telefon: 02761 / 83305-0 Telefax: 02761 / 83305-9 Funk: 01761 / 407 93-05

eMail: info@thurm-sicherheitstechnik.de



1.3 Sonstige Stellen

<u>1.3.1 Rettungsdienste:</u> Notruf 112 (ohne Vorwahl)

1.3.2 Brandbekämpfung Feuerwehr: 112 (ohne Vorwahl)

1.3.3 Polizei Notruf 110 (ohne Vorwahl)

1.4 Ämter und Dienststellen

<u>Landesamt für Arbeitsschutz</u>

Bezirksregierung Arnsberg

Standort Arnsberg Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 / 82- 37639 Telefax: 02931 / 82-3779

<u>Berufsgenossenschaft</u> Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Region NRW Nordost Kronprinzenstraße 89 44135 Dortmund

Telefon: 0231 / 5431-1013 Telefax: 0800 / 6686688-38325

HypoVereinsbank Olpe



Der Begriff Auftragnehmer (AN) gilt im Folgenden auch für Nachauftragnehmer.

1.5 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Die Bauleitung ist allen im direkten bzw. indirekten Vertragsverhältnis stehenden Firmen und Personen, sowie gegenüber allen am Bau beteiligten Personen, in den durch den Bauherrn zugewiesenen Bauabschnitten, weisungsbefugt. Der Auftragnehmer hat der Bauleitung vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren, sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Die Bauleitung legt die Ausschreibung und den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst die Bauleitung notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufes. Die Bauleitung überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung, sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Ergeben sich hieraus Maßnahmen, so sind die hierfür entstehenden Kosten vom Auftragnehmer zu tragen. In Abstimmung mit den AN wird ein Terminplan für Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen ausgearbeitet. Die Tätigkeit der Bauleitung befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern. entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" sowie außerdem nicht von der betrieblichen Verantwortung für sein Baustellenpersonal, unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, bzw. sonstigen, den betreffenden Verordnungen, Arbeitsschutz und Unfallverhütung Gesetze. Durchführungsanweisungen auf der Baustelle. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

1.6 Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form ein Bautagebuch zu führen, in dem Personaleinsatz, Geräteeinsatz, Materiallieferungen, Arbeitsleistungen, Arbeitsfortschritt und besondere Vorkommnisse zu dokumentieren sind. Der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sind alle Unfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Außerdem ist die Bauleitung unverzüglich über besondere Vorkommnisse (Arbeitsunfälle, Verkehrsunfälle im Bereich der Baustelle und des öffentlichen Verkehrs an der Baustelle, Havarien, Diebstähle) zu informieren. Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldefristen für Unfallanzeigen an die Behörde und die zuständige Berufsgenossenschaft bleiben davon unberührt.

1.7 Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzuberufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.



1.8 Arbeitszeit

(Regelarbeitszeit)

07:00 bis 20:00 Uhr

Abweichungen, wie Nachtarbeit und Wochenendarbeit, sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen und nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet.

1.9 Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn auf der Grundlage dieser Baustellenordnung an Subunternehmer weiter vergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1,Grundsätze der Prävention" nachzukommen. Diese Baustellenordnung ist den Subunternehmern als Kopie auszuhändigen.

§ 2 Arbeitsstätten

2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf den vom Arbeitgeber zugewiesenen Flächen einzurichten. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Die Nutzung der ihm zugewiesenen Fläche ist 14 Tage vor Arbeitsaufnahme mit dem Koordinator abzustimmen. Baustelleneinrichtungen sind gegen die Benutzung Unbefugter (Kinder, Passanten) durch Bauzäune oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern. Arbeitnehmer dürfen die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Private Personenkraftwagen können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit der Bauleitung zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Es erfolgt eine Beschilderung der Zufahrten zu öffentlichen Straßen. Verschmutzungen der öffentlichen Straßen sind zu vermeiden. Die Anbringung von Hinweisschildern sowie Weiterleitung des Übersichtsplanes an die entsprechende Rettungszentrale erfolgt durch die Bauleitung.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort, sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauleitung abzustimmen. Dies gilt z.B. für Schwertransporte. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialen sicher zu lagern. Für die Nutzung von öffentlichem Straßenland hat der Auftragnehmer eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung zu beantragen (StVO § 45 - Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen). Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Das Befahren der Baustelle mit Privat-PKW's ist strengstens untersagt. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.



2.2 Unterkünfte soziale Anlagen

Das Aufstellen von Unterkunftscontainern (Schlafcontainern) wird generell untersagt. Ausgenommen:

- Tagesunterkunftcontainer. Eine erforderliche Fläche wird hierfür zur Verfügung gestellt. Verbrauch von Strom wird verrechnet. Der Bauherr stellt in Absprache mit den Auftragnehmern Flächen für die erforderlichen Einrichtungen nach Arbeitsstättenverordnung zur Verfügung. Die Auftragnehmer sind für die ordnungsgemäße Einrichtung verantwortlich. In Gebäuden vorhandene Toiletten dürfen von den Arbeitnehmern benutzt werden.

2.3 Parkplätze

entfällt, nicht vorhanden

2.4 Winterfeste Arbeitsplätze

Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Räum- und Streuarbeiten, vergibt der Bauherr gesondert.

2.5 Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe auf Baustellen

Die Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung und der Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" insbesondere zum Einsatz von Ersthelfern hat jeder Auftragnehmer für seine Arbeitnehmer auf der Baustelle zu erfüllen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Betriebsarzt des Auftragnehmers ist dem Bauleiter und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator schriftlich mitzuteilen, nach Bedarf werden die Angaben auf Gültigkeit (Unterweisung, Vorsorgeuntersuchung, Ersthelfer-Ausbildung) überprüft. Außerdem hat der Auftragnehmer gem. § 25 DGUV Vorschrift 1 einen Sanitätsraum einzurichten, wenn mehr als 50 Arbeitnehmer einschließlich seiner Unterlieferanten auf der Baustelle beschäftigt, sofern nicht durch den Bauherrn eine Sanitätsstation eingerichtet ist. Darüber hinaus ist gemäß § 27 DGUV Vorschrift 1 vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass bei Anwesenheit von mehr als 100 Versicherten auf der Baustelle ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht, sofern dieser nicht vom Bauherrn gestellt wird.

2.6 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan. Der Bauherr veranlasst die Einrichtung des Anschlusspunktes und der Hauptverteilung. Ab Hauptverteilung ist die Unterverteilung Sache des Auftragnehmers. Die vom Auftragnehmer eingesetzten elektrischen Betriebsmittel dürfen nur über die Baustromversorgung betrieben werden. Die Anforderungen der DGUV Vorschrift 3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" sowie der BGI 608 "Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen" (TRGS 2131 Teil 1 "elektrische Gefährdungen") sind zu erfüllen. Die Einhaltung der Prüffristen für elektrische Betriebsmittel (z. B. Baustromverteiler sind jährlich einer Sachkundigenprüfung und monatlich einer FI-Schalterprüfung durch eine Elektrofachkraft zu unterziehen) ist auf Verlangen des SiGe- Koordinators nachzuweisen. Der Bauherr stellt auch die Allgemeinbeleuchtung z.B. für Verkehrswege, Treppen etc. Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, Defekte an der Stromversorgung, an der Allgemeinbeleuchtung und der Sicherheitsbeleuchtung umgehend der beauftragten Elektrofachbetrieb dem zu melden. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen. Baustrom darf nicht für Heizzwecke verwendet werden.



2.7 Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Unfallgefahren durch herumliegende Gegenstände oder Material auf Verkehrswegen und Gerüstlagen sowie Verunreinigungen sonstiger Art sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden. Öffentliche Gehwege sind unbedingt frei zu halten. Von der Baustelle darf keinerlei Gefahr für Bewohner und Passanten ausgehen.

2.8 Alkoholverbot

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter behalten sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

§3 Arbeitssicherheit

3.1 Allgemeines

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtspersonen, einschließlich seiner Nachunternehmer, Kenntnis über den SIGEPLAN, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben. Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Gefährdungsbeurteilungen gemäß §5 ArbSchG zu erstellen und auf Verlangen dem Koordinator vorzulegen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hochgelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Koordinator sowie der Bauleitung zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem SiGe- Koordinator Name und Anschrift seiner Fachbauleiter bzw. Aufsichtsführenden, der Sicherheitsfachkraft und des Ersthelfers mitzuteilen. Bei Abwesenheit eines Aufsichtsführenden ist durch den Auftragnehmer ein Stellvertreter zu benennen.

3.2 Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden oder dessen Stellvertreter aktenkundig zu unterweisen. Die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß DGUV Vorschrift 2 des Auftragnehmers hat vor Beginn der Arbeiten seine Mitarbeiter gemäß DGUV Vorschrift 1zu unterweisen, diese Unterweisungen sind der Baustellenleitung sowie dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators zu übergeben (Hinweis: Die Unterweisung muss von jedem Mitarbeiter unterzeichnet werden!).



3.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vorgelegt werden.

3.4 Erdarbeiten

Der Auftraggeber liefert die zur Beurteilung der Sicherung von Baugruben und Gräben erforderlichen Bodenkennwerte. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Bodenverhältnisse von den Angaben abweichen, so ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangenbedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung.

3.5 Kranarbeiten, Baumaschinen und Geräte

Für das Anschlagen von Lasten dürfen nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Gefährdete Bereiche sind wirksam abzusperren. An Absturzkanten sind Sicherheitsgeschirre zu benutzen. Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbau- und Verwendungsanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher auf der Baustelle vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten. Der Aufbau und die Umsetzung von Bauaufzügen haben gemäß der Aufbau- und Verwendungsanleitung zu erfolgen und sind mit dem Ersteller abzustimmen.

Die verwendeten Maschinen, Geräte und Einrichtungen müssen nach den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und betrieben werden. Es dürfen lediglich Baumaschinen gemäß den Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (2000/14/EG) eingesetzt werden. Die Aufstellung von Kranen bedarf der Freigabe durch die Bauleitung. Sie ist unter Angabe der Kranfirma, des Krantyps, des genauen Einsatzortes und des Einsatztermins zu beantragen.

Krane und Lastaufnahmemittel dürfen auf der Baustelle nur eingesetzt werden, wenn sie den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und deren Anhänge 1 und 2 entsprechen. Die Prüfbücher der auf der Baustelle eingesetzten Krane und Lastaufnahmeeinrichtungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme auf der Baustelle bereitzuhalten.

Überschneiden sich die Arbeitsbereiche mehrerer Krane, so haben die Auftragnehmer mit der Bauleitung und ggf. mit der zuständigen Aufsichtsbehörde den Arbeitsablauf sowie geeignete Schutzmaßnahmen vorher gemeinsam festzulegen. Die Bauleitung kann bei derartigen Kraneinsätzen Funksprechverbindung verlangen.



Die vorgeschriebenen Sturmsicherungsmaßnahmen sind besonders zu beachten. Aufzüge dürfen nur dann zur Personenbeförderung verwendet werden, wenn sie hierfür freigegeben und gekennzeichnet sind. Bei Materialaufzügen müssen Sicherheitsabsperrungen vorhanden sein.

Das Mitfahren auf und das Verweilen unter schwebenden Lasten ist verboten. An der unteren Ladestelle der Bauaufzüge und auf sämtlichen Bühnen muss durch Schutzmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Personen nicht gefährdet werden.

Fremde Krananlagen, Hebezeuge, Montagemaste, Aufzüge usw. dürfen ohne Genehmigung des Betreibers nicht benutzt werden. Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten müssen deutlich sichtbar angebracht sein. Die Lastabtragung über Anschlag an Kran- und Bahnschienen ist nicht zulässig.

3.6 Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

3.7 Absturzsicherungen, Fahrgerüste, Arbeitsgerüste

Es ist grundsätzlich verboten vorhandene Absturzsicherungen an Treppen, Bodenöffnungen und Wandöffnungen zu demontieren. Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Demontage unausweichlich sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Zum Beispiel Absperren Gefahrenbereiche um die Absturzkanten, Benutzung von Sicherheitsgeschirren bei kurzzeitigem Arbeitseinsatz.

Hinweis: Rot- Weißes Flatterband ist keine Absturzsicherung.

Fahrgerüste nach DIN 4422 sind gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers zu montieren und zu verwenden. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung für das Fahrgerüst muss auf der Baustelle jederzeit einsehbar sein. Der Ersteller (Gerüstbauunternehmen) eines Gerüstes hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- oder Fanggerüste nachzuweisen und eine Freigabe gemäß DIN EN 12811-1 und DIN 4420-1 deutlich sichtbar am Gerüst (Nähe der Leiteraufstiege) anzubringen. Der Gerüstbauunternehmer informiert die Bauleitung und den Sicherheitsund Gesundheitsschutzkoordinator schriftlich (per Fax) über die Freigabe des Gerüstes zur Benutzung. Arbeits- und Schutzgerüste sind durch den verantwortlichen Unternehmer vor Inbetriebnahme, nach längeren Arbeitspausen, nach konstruktiven Änderungen und nach außergewöhnlichen Einwirkungen zu prüfen.

Nach Unwetterwarnungen hat der Gerüstersteller die Standsicherheit und die Befestigung der Gerüstplanen unaufgefordert zu überprüfen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind vom Gerüstersteller auf der Baustelle vorzuhalten.



Entsprechend den TRGS 2121 Teil 1 "Gefährdungen von Personen durch Absturz → Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten" ist vom benutzenden Unternehmen durch einen fachlich befähigten Beschäftigten das Gerüst auf auffällige Mängel hinsichtlich der sicheren Benutzung im Arbeitsbereich täglich zu prüfen. Das Prüfergebnis ist im Bautagebuch schriftlich zu dokumentieren.

3.8 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit einer Absturzhöhe von mehr als 1.00 m (Ziff. 3), bzw. 2.00 m (Ziff. 4), bzw. 5.00 m (Ziff. 5) Absturzhöhe erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen, bzw. Maßnahmen gegen das Abstürzen, vom Aufsichtsführenden überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

3.9 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden, und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit der Bauleitung festzulegen.

Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisenpunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft sein.

3.10 Baumaschinen, Geräte

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die vorgeschriebene Sicherheitsprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigungen sind der Bauleitung vor dem erstmaligen Einsatz vorzulegen. Der Standort von ortsgebundenen Maschinen wird von der Baustellenleitung in Abstimmung mit dem Bauleiter des Nachunternehmers bestimmt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener Auftragnehmer, werden Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander von der Bauleitung festgelegt. Personenseilfahrt ist vorher der zuständigen Berufsgenossenschaft schriftlich anzuzeigen und der Bauleitung mitzuteilen.

3.11 Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz §§ 11-15, Dritter Abschnitt (Dampfkessel, Aufzüge, Druckbehälter, Druckgasbehälter, Acethylenanlagen, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten), dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauleitung eingerichtet und betrieben werden. Der Auftragnehmer hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen, sowie den sicheren Unterhalt selbst zu sorgen.



3.12 Gefahrstoffe

Der Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Strahlmittel, Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittel) einschl. ihrer Lagerung, ist nur mit Genehmigung der Bauleitung gestattet. Wenn diese Genehmigung erteilt wird, sind die in Absprache mit der zuständigen Ordnungsbehörde (Amt für Arbeitsschutz) und der Betriebsanweisungen, zuständigen Berufsgenossenschaft erstellten Arbeitspläne Abbruchanweisungen der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vorzulegen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen sowie die dazugehörigen Arbeitspläne, Abbruchanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten. Durch die Lagerung von Gefahrstoffen darf für die Umwelt und für Menschen keine Gefahr ausgehen. Die Lagerung oder das Bereitstellen von Propangasflaschen unter Erdgleiche (Keller) sowie die Zusammenlagerung mit brennbaren Flüssigkeiten sind verboten. Die Sicherheitsdatenblätter der nach kennzeichnungspflichtigen Gefahrstoffe sind der Bauleitung und dem Sicherheits-Gesundheitsschutzkoordinator vorzulegen. Im Innenbereich dürfen Gefahrstoffe, die mit den Gefährlichkeitsmerkmalen bzw. Risiko- Sätzen (R-Sätze): sehr giftig, gesundheits-schädlich, Verdacht auf krebserzeugende Wirkung, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend gekennzeichnet sind, nur nach Genehmigung durch den Bauherren, Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator verwendet/bearbeitet werden. Die Pflichten der Arbeitgeber nach GefStoffV und den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) für den Einsatz weniger gefährlicher Stoffe zu sorgen, bleiben davon unberührt,

3.13 Abbrucharbeiten

entfällt

3.14 Persönliche Schutzausrüstungen

Personen ohne Schutzhelm bzw. Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Der Auftraggeber sorgt für die Kennzeichnung mit den Gebotszeichen "Schutzhelme tragen". Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer entsprechende Gebotszeichen aufzustellen. Personen ohne erforderliche Schutzausrüstungen werden als persönlich ungeeignet durch die Bauleitung von der Baustelle verwiesen.

3.15 Strahlenschutz

entfällt



§4 Brand- und Explosionsschutz

4.1 Brandschutz

Der Auftragnehmer muss brandgefährliche Arbeiten der Bauleitung melden. Diese prüft, ob die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen angewendet werden können, legt Flucht- und Rettungswege fest und erteilt die Genehmigung. Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

4.2 Maßnahmen gegen Entstehungsbrände

An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist. Das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten in Durchgängen und Durchfahrten, in Treppenräumen, in allgemein zugänglichen Fluren und auf Dachböden ist verboten. Für die zulässigen Lagermengen an bestimmten Orten (anzeige- und erlaubnisfrei) gilt die TRbF 20 "Läger".

Werden in einem Bereich leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe in einer Menge gelagert, die im Falle eines Brandes zu einem Schadenfeuer führen kann (feuergefährdeter Bereich), so ist dieser Bereich deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Aus feuergefährdeten Bereichen sind offenes Feuer und andere Zündquellen fernzuhalten. Das Rauchen in diesen Bereichen ist verboten. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen. Zum Löschen von Bränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Sie dürfen durch Witterungseinflüsse, Vibrationen oder andere äußere Einwirkungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar sein. Dies gilt insbesondere bei der Ausführung von Flammarbeiten auf Dächern und Balkonen. Mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen sind Personen in ausreichender Anzahl vertraut zu machen. Für den Brandfall ist ein Alarmplan aufzustellen. Jeder Auftragnehmer muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit dem Auftraggeber abstimmen. Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist eine schriftliche Schweißerlaubnis einzuholen. Diese ist von einem Ortskundigen (Bauherr, Bauleitung oder Leiter des technischen Hausdienstes) entsprechend Kapitel 2.26 BGR 500 – "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" gegenzuzeichnen.



4.3 Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen

Kann beim Umgang mit brennbaren Stoffen durch das Auftreten von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben explosionsfähige Atmosphäre entstehen, müssen Maßnahmen getroffen werden,

- die eine Bildung explosionsfähiger Atmosphäre in gefahrdrohender Menge verhindern oder einschränken oder
- die Zündung der explosionsfähigen Atmosphäre verhindern.

Lassen sich im Innern von Behältern und Apparaten explosionsfähige Gemische von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben in gefahrdrohender Menge und Zündquellen nicht ausschließen, sind Maßnahmen zu treffen, die bei einer Explosion im Innern gefährliche Auswirkungen verhindern. In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen zu vermeiden; die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen sind verboten. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen. Explosionsgefährdete Bereiche sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

4.4 Brandfall

Im Brandfall ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Für den Brandfall gilt die Brandschutzordnung "Verhalten im Brandfall" nach DIN 14096 Teil 1. Ausgenommen davon sind Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind dem Auftraggeber, Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach Abschluss der Löschmaßnahmen zu melden.

4.5 Blitzschutz

Der Auftragnehmer, dessen Einrichtungen, z.B. Kräne, Masten oder ähnliches, zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu melden.

§5 Umweltschutz

Kontamination des Bodens ist auszuschließen.

5.1 Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seine gewerblichen Abfälle gemäß Gewerbeabfallverordnung zu trennen und über einen Entsorgungsfachbetrieb entsorgen zu lassen. Gefährliche Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

Die Abfallsammelstellen, Containerstandplätze sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Das Ablagern von Bauschutt und sonstigen Abfällen unter dem Arbeitsgerüst ist verboten. Für alle Abfallarten sind die Entsorgungsnachweise dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Das Verbrennen von Abfällen ist selbstverständlich verboten. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.



5.2 Lärm

Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt für

a) Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete, tagsüber 60 dB(A) nachts 45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten. (Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-AVV, das Gesetz über die Sonn- und Feiertage-Feiertagsgesetz-FTG, die Straßenverkehrs-Ordnung-StVO)

5.3 Gewässerschutz, Bodenschutz und Naturschutz

Reste von Farben, Lacken und Farbverdünnern sowie sonstige Produkte, deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation verboten ist, dürfen nicht in sanitäre Anlagen geschüttet werden. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Der Schutz des Erdbodens und des Straßenbelages gegen Verschmutzung ist durch Abdecken mit geeigneten Folien oder Planen jederzeit zu gewährleisten. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor. Die Einleitung von nicht häuslichem Schmutzwasser in die Abwasserkanalisation bedarf der Zustimmung der Wasserbetriebe. Giftige Stoffe, organische Lösemittel und feste Stoffe dürfen nicht eingeleitet werden. Die Einleitung in die Regenwasserkanalisation, in Oberflächengewässer oder in Hofeinläufe ohne Anschluss an die Hausentwässerung ist verboten. Für die Zuweisung eines Einleitschachtes sind die Kanalbetriebsstellen der Wasserbetriebe zuständig.

5.4 Artenschutzrechtliche Vorschriften

Die an Gebäuden lebenden Fledermäuse und Vogelarten (mit Ausnahme der Straßentaube) genießen durch das Bundesnaturschutzgesetz besonderen Schutz (§ 20a Abs. 1 BNatSchG). Lebensstätten, die die Tiere wiederholt benutzen, z.B. Fledermausquartiere, Mehlschwalbennester oder Mauerseglerhöhlen sind auch dann geschützt, wenn die Tiere jahresbedingt nicht anwesend sind. Nester z.B. an Fassaden, im Dachbereich, in oder an Garagen etc. dürfen grundsätzlich nicht beschädigt werden. Den Tieren darf auch der Zugang zu ihren Niststätten nicht versperrt werden- z.B. durch Netze von Baugerüsten.



§6 Sicherung der Baustelle

6.1 Verkehrssicherungspflichten

Während der Dauer des Bauvorhabens darf von der Baustelle und den Baustelleneinrichtungen keine Gefährdung für Menschen und die Umwelt ausgehen. Arbeitsplätze an Straßen müssen gegen die Gefahren des Straßenverkehrs gesichert werden. Die Benutzung von öffentlichem Straßenland und das Aufstellen von Verkehrsschildern erfordern eine Genehmigung durch die zuständige Behörde (Ordnungsamt, Tiefbauamt, Polizeidirektion). Nach Arbeitsende sind durch die am Bau beteiligten Unternehmen täglich die Sicherheitseinrichtungen, wie Bauzäune, Beleuchtung, Abdeckplanen etc. auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und instand zu halten. Gerüstleitern sind so zu sichern, dass sie durch Kinder nicht in einfacher Weise benutzt werden können (z. B. hochklappen und anschließen).

6.2 Schutz der Passanten

Auch kurzzeitig auftretende Gefahrenbereiche um das Arbeitsgerüst und die Baustelleneinrichtungen sind durch Arbeitnehmer zu sichern oder abzusperren. Die Funktion der Schutzdächer am Arbeitsgerüst, besonders über Hauseingängen und Durchfahrten sowie Fußgängertunneln, ist jederzeit zu gewährleisten.

6.3 Wach-Kontrolldienst

Ein Wach- und Kontrolldienst wird AG-seitig nicht eingerichtet. Für entsprechenden Diebstahl und Sabotageschutz haben die einzelnen Auftragnehmer in Eigenverantwortung zu sorgen.

6.4 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle, ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Auftraggeber, zur Weiterleitung an den Bauherrn, zu stellen.

6.5 Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.



Die Seiten 1 – 20 der Baustellenordnung für das Bauvorhaben: "Neubau 20 Seniorenwohnungen mit Tiefgarage, Mühlenstraße 16 in 58455 Herdecke" wurden erhalten und zur Kenntnis genommen:

Datum	Firma	Name	Unterschrift

© Thurm Sicherheitstechnik





GelbeMappe BEP - E	austelleneinrichtungsplan	BM - Blaue Mappe			Seite 1	StlB000 - Standardleistungsbuch IM -	Informationsmappe A-I - Sicherheitseir
t: Mühlenstraße 16 ı: Mi 18.12.19	Sammelvorgang	Inaktiver Weilenstein	\(\rightarrow		ueller Vorgang Manueller Sammelrollup	Nur Anfang E	-
· Mühlonotroß o 46	Vorgang	Inaktiver Vorgang		Inak	tiver Sammelvorgang V Nur Dauer	Manueller Sammelvorgang Nur Ende	<u> </u>
		Telefon			GUV-V A1		
	Kommunikation	Funktelefon Telefax			GUV-V A1 GUV-V A1		Funktelefon / Telefax / Te
		Rettungswege		GM	(IM); A 3 (GM)		- Comment of Nottonia
		Kennzeichnung Flucht- und		GM IM	(IM); A 3 (GM) MBO, ArbStättV, GUV-V A1, A 9.1		Kennz. Flucht- u. Rettung
		Erste Hilfe Kette		IM	MBO, ArbStättV, GUV-V A1, A 7.1		Erste Hilfe Kette
		Alarmplan Flucht- und Rettungsplan		IM	MBO, ArbStättV, GUV-V A1, A 2.1 (IM)		Alarmplan Flucht- und Rettungsplar
	Notfallvorsorge	Krankentrage	BEP	-			Krankentrage
	Erste Hilfe /	Verbandskasten	BEP	الاات			Verbandskasten
	Versorgung	Strom Wasser	BEP BEP	BM BM	UVV "Elt. Anlagen" (GUV-V A3 / GUV-V A2)		Strom Wasser
	Baustellensicherung	Bauzaun Türen und Tore	BEP BEP	BM BM	UVV "Allg. Vorschriften"(GUV-V A1 / GUV 0.1) GUV-V A1, MBO		Bauzaun Tore
	D	Baustelleneinrichtungsplan (BEP)	25-				
Baustelleneinrichtung						-	Baustelleneinrichtung
	Lärm-Immission	Gehörschutz		GM	UVV "Lärm" (GUV-V B3)		
	Lärm-Emission	eingeschränkte Arbeitszeit		StLB 000	UVV "Lärm" (GUV-V B3)		
		3.00.					
		Lärmarme Verfahren		GIVI	BGV B3, B 2.1 (IM), A56 (GM) ArbStättV, BImSchG, DGUV-R 194, GUV-V A4, B3		
		Lärmarme Geräte		IM GM	ArbStättV, BImSchG, DGUV-R 194, GUV-V A4,		
		Eingeschränkte Arbeitszeiten			ArbStättV, BlmSchG, DGUV-R 194, GUV-V A4, B3		
	Lärm	Beurteilungspegel ermitteln		IM	ArbStättV, BlmSchG, DGUV-R 194, GUV-V A4, BGV B 3; B 2 (IM)		
					GUV-V A3, D 152, (GM)		
		Leitungen umlegen		GM	EVU-, Stadtwerke-Vorschriften, GUV-V A1,		
	Datenübertragung)	Leitungen sichern		GM	EVU-, Stadtwerke-Vorschriften, GUV-V A1, GUV-V A3, D 152, (GM)		
1	Leitungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser,	Leitungen genau orten		GM	EVU-, Stadtwerke-Vorschriften, GUV-V A1, GUV-V A3, D 152, (GM)		
1				GM	(IM), A 139 (GM), A 175 (GM)		
ı		Verkehrszeichenplan		IM	MBO, RSA, StVO, GUV-V A1, DGUV-V 38, A3		
	Verkehrssicherung	Kabelbrücke			MBO, RSA, StVO, GUV-V A1, DGUV-V 38		
		Historische Baugrunduntersuchung: Kampfmittel			SprengstoffG, DGUV-R 101-008, GUV-V A1, DGUV-V 38		
	Kontaminierte Bereiche	Historische Baugrunduntersuchung: Gefahrenstoffe			SprengstoffG, DGUV-R 101-008, GUV-V A1, DGUV-V 38		
		der Gefahrenbereiche					
	Nachbarbebauung	Kennzeichnung und Absperrung			DIN 4123, GUV-V A1, DGUV-V 38		
Baustellenvorbereitung	Verkehr-Umfeld	Verkehrsplan	BEP	GM	Straßenverkehrsordnung (StVO)	•	Baustellenvorbereitung
		Baustelle Horuring					
		Bauablaufplan Lageplan mit Angaben zur Baustelle Baustellenordnung					
		Terminplan					
Organisation der Baustelle						Organisation der Baustelle	





Vorgangsname	Gefährd. / Einr.	Lösungen	Koordination	Regelwerk	Bestimmungen	Aug Sen Okt Nov De	2020 zz Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov D	2021 ez Jan Feb Mrz Anr Mai Jun Jul Aug Sen G
	Herstellen des	Potenzialausgleich schaffen			VDE 0105, TI. 1, VDE 0101, 0100, DGUV-I 203-004,	ragicopi encircorise	z oann oo miz yyprimarjoan joan y agjeep je keivev b	Potenzialausgleich schaffe
	elektrischen Baustellennetzes				608, DGUV-R 117-1 / DGUV-R 117-2, GUV-V A1, GUV-V A3			
+	Badstelleriffetzes	Strom - vom Netz			VDE 0105, TI. 1, VDE 0101, 0100, DGUV-I 203-004,			Strom - vom Netz
					608, DGUV-R 117-1 / DGUV-R 117-2, GUV-V A1, GUV-V A3			
_		Strom Aggregat			VDE 0405 TL 1 VDE 0401 0400 DOUV L202 004			Strom Agggregat
		Strom - Aggregat			VDE 0105, TI. 1, VDE 0101, 0100, DGUV-I 203-004, 608, DGUV-R 117-1 / DGUV-R 117-2, GUV-V A1, GUV-V A3			Strom - Agggregat
					300, B30 V K 117 17 B30 V K 117 2, 30 V V XI, 30 V V XI			
	Entsorgung von Abfällen	Entsorgungskonzept			KrW-/AbfG			Entsorgungskonzept
	Entorquina	Abwasser		BM				Abwasser
	Entsorgung	Abwasser Abwasserwirtschaft	BEP	BM				Abwasserwirtschaft
	Allgemeinbeleuchtung der Verkehrswege	Baustellenfeldbeleuchtung		IM	VDE-Bestimmungen, ASR 41/3, 7/4, 7/3, DIN 5035, GUV-V A1, GUV-V A3, D 12.1 (IM)		T	Baustellenfeldbeleuchtung
	der verkeniswege				DIN 3033, GOV-V A1, GOV-V A3, D 12.1 (IIVI)			
		Beleuchtung in Gebäuden		IM	VDE-Bestimmungen, ASR 41/3, 7/4, 7/3,			Beleuchtung in Gebäuden
				GM	DIN 5035, GUV-V A1, GUV-V A3, D 12.1 (IM) C 10 (GM), C 11 (GM)			
					0 10 (GW), 0 11 (GW)			
		Öffentliche Beleuchtung			VDE-Bestimmungen, ASR 41/3, 7/4, 7/3,			Öffentliche Beleuchtung
	Baustellenverkehr	Baustelleneinrichtungsplan	BEP	_	DIN 5035, GUV-V A1, GUV-V A3			Baustelleneinrichtungspla
	und Lagereinrichtung	BE-Plan mit Baustellenverkehrs-	DE!		MBO, ArbStättV, GUV-V A1			<u> </u>
		planung u. Fahrordnung			MDO A LOUWIN CONTACT			
		BE-Plan mit Zuordnung Lagerplätze			MBO, ArbStättV, GUV-V A1			
	Ver- und Entsorgung	Abwasser - ins Netz			MBO, WHG, GUV-V A1			Abwasser - ins Netz
	von und mit Wasser	Wasser - vom Netz			MBO, WHG, GUV-V A1			Wasser - vom Netz
	Sozialeinrichtungen	Büroarbeitsräume und		IM	ArbStättV, GUV-V A1, GUV-V A3, A6 (IM)			Büroarbeits- u. Besp.räum
	oo_la.oo.nago	Besprechungsräume						
		O a maria a chaffa unta du'inffa		15.4	A-LOWERY CLIVIVA ACCUIVA ACCUIVA			0
_		Gemeinschaftsunterkünfte		IM	ArbStättV, GUV-V A1, GUV-V A3, A6 (IM)		T	Gemeinschaftsunterkünfte
		Sanitäranlagen		IM	ArbStättV, GUV-V A1, GUV-V A3, A6 (IM),		+	Sanitäranlagen
				GM	A 173 (GM)			
		Tagesunterkünfte		IM	ArbStättV, GUV-V A1, GUV-V A3, A6 (IM)			Tagesunterkünfte
				GM	A 173 (GM)	***************************************		_
_	Brandschutz	Alarmplan	BEP		MBO, ArbStättV, DGUV-R 133, GUV-V A1		T T	Alarmplan
		Handfeuerlöscher		IM	MBO, ArbStättV, DGUV-R 133, GUV-V A1			Handfeuerlöscher
				GM	GUV-V A8 (IM), GUV-V A3 (GM)			
_	Baugeräte	Standsicherheitsnachweis	BEP	GM				
	Kran	Standstonemenshachweis	DLI	Olvi	UVV "Krane" (GUV-V D6)			
	Aufzug				UVV "Bauaufzüge" (GUV-V D8)			
_	Sicherheitskennzeichnung	Schutzbrillen (M01)		GM	UVV "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung			Schutzbrillen
	Sichemerskermzeichnung	Schulzbriller (WoT)		Givi	am Arbeitsplatz" GUV-V A8)			Schutzbrillen
		Schutzhelme (M02)		GM	UVV "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung			Schutzhelme
					am Arbeitsplatz" GUV-V A8)			
		Gehörschutz (M03)		GM	UVV "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung		1	Gehörschutz
		Atemschutz (M04)		GM	am Arbeitsplatz" GUV-V A8) UVV "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung			Atemschutz
		(,		J.,,	am Arbeitsplatz" GUV-V A8)			
		Sicherheitsschuhe S3 (M05)		GM	UVV "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung			Sicherheitsschuhe
		Ophrytal and a late (1400)		011	am Arbeitsplatz" GUV-V A8)			
-		Schutzhandschuhe (M06)		GM	UVV "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" GUV-V A8)			Schutzhandschuhe
-					annabolopidiz oov vitoj			
Erdbau	Zusätzliche	Ausreichende Bemessung		IM	DIN 4124, DGUV-V 38, C 4 (IM)		Erdbau Erdbau	
-	Baustellenvorbereitung:	Austriction Delitessurig		IIVI	DIN T 127, DGOV-V 30, O 4 (IIVI)			
1	Arbeitsraum							
-	Herstellen von Baugrubenwänden	Baugrubenwand, senkrecht		IM	DIN 4124, DGUV-V 38, C 3 (IM)			
	Baugiuberiwaliueri	gesichert mit Verbau	н	ВМ	DIN 4123 "Gründungen"		gesichert mit Verbau	
						,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		
		Seitenschutz, Umwehrungen		IM GM	DIN 4420-1, ArbStättV, DGUV-V 38, A 4.1 (IM), D 7.1 (IM) D 112 (GM), D 113 (GM)			
				·				
t: Mühlenstraße 16	Vorgang	Inaktiver Vorgang			ver Sammelvorgang V Nur Dauer		er Sammelvorgang Nur Ende	3
: Mi 18.12.19	Sammelvorgang	Inaktiver Meilenstein	\Diamond	Manı	eller Vorgang Manueller Sammelrollup —	Nur Anfa	ang C	



Vorgangsname	Gefährd. / Einr.	Lösungen	Koordination	Regelwerk	Bestimmungen	Aug Sep Okt Nov Dez	2020 Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez	2021 Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sep C
	Zugang zur Baugrube	Treppenturm	I	ВМ	UVV "Bauarbeiten" (DGUV-V 38 / GUV-V C22)		Treppenturm	
		Verankerung in Baugrube			DIN 4124, DGUV-V 38			
		Standsicherheitsnachweis		IM	DIN 4124, DGUV-V 38, C 1 (IM), C 3 (IM)			
_	Heretellen von							
	Herstellen von Grabenwänden	Grabenwand, senkrecht		IM GM	DIN 4124, DIN 4123, BGR 176, DGUV-V 38, C1.1 (IM), D 112 (GM)			
-		gesichert mit Verbau	Н	IM	DIN 4124, DIN 4123, BGR 176, DGUV-V 38, C2.3 (IM),		gesichert mit Verbau	
- -				GM	D 113 (GM)			
		Standsicherheitsnachweis		IM GM	DIN 4124, DIN 4123, BGR 176, DGUV-V 38, C1 (IM),			
				GIVI	D 112 (GM)			
	Unterirdische Anlagen und kreuzende Leitungen	Lagesicherung						
		Sicherungsmaßnahmen durch Verbau						
		Standsicherheitsnachweis						
	Verkehrswege an	Grabenübergänge		IM	DIN 4420-1, ArbStättV, DGUV-V 38, A 4.1 (IM)			
	Baugruben und Gräben							
		Lastfreie Schutzstreifen		IM GM	DIN 4420-1, ArbStättV, DGUV-V 38, A 4.1 (IM), D 1.1 (IM) A 96 (GM)			
		Seitenschutz, Umwehrungen		IM	DIN 4420-1, ArbStättV, DGUV-V 38, A 4.1 (IM), D 7.1 (IM)			
		conconcondiz, common angon		GM	D 112 (GM), D 113 (GM)			
		Treppentürme	ı		DIN 4420-1, ArbStättV, DGUV-V 38		Treppentürme	
Rohbau / Betonbau Trockenbau	Montage Fertigteile	Absperrung			DIN 4420-1, DGUV-R 100-500, GUV-R 179, DGUV-V 38, DGUV-V D6		Ų Rohba	u / Betonbau
	montage i oragione			15.4				
		Schriftliche Montageanweisung		IM	DIN 4420-1, DGUV-R 100-500, GUV-R 179, DGUV-V 38, DGUV-V D6 C 12 (IM)			
		Standsicherheit Kraneinsatz			DIN 4420-1, DGUV-R 100-500, GUV-R 179, DGUV-V 38, DGUV-V D6			
		Statik Zwischenbauzustände			DIN 4420-1, DGUV-R 100-500, GUV-R 179, DGUV-V 38, DGUV-V D6			
	Schalungs-, Bewehrungs-	Anschlagpunkte für		IM	DIN 4421, DIN 4420-1, DIN 1045, BGR 182, DGUV-R 101-014			
	und Betonierarbeiten	Bewehrungspunkte			DGUV-V 38, C 8 (IM)			
		Anseilschutz mit Anschlagpunkten		IM	DIN 4421, DIN 4420-1, DIN 1045, BGR 182, DGUV-R 101-014			
				GM	B 8 (IM), D 7.1 (IM), C 43 (GM)			
		Taktpläne für Betonierarbeiten		IM	DIN 4421, DIN 4420-1, DIN 1045, BGR 182, DGUV-R 101-014 DGUV-V 38, C 11 (IM)			
		Traggerüst- und Lehrgerüstplan		GM	DIN 4421, DIN 4420-1, DIN 1045, BGR 182, DGUV-R 101-014			
					DGUV-V 38, C 122 (GM)			
	Hochgelegene Arbeitsplätze: Bauprojekt	Anseilschutz mit Anschlagpunkten		IM GM	DIN 4422, DIN 4420-1, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38; B 8 (IM), D 7.1 (IM), C 43 (GM)			
	Albeitspiatze. Dauprojekt	Fahanana						
		Fahrgerüst		GM	DIN 4422, DIN 4420-1, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38; C 23 (GM)			
		Fanggerüst / Arbeitsgerüst	Α	ВМ	DIN 4420-1 "Arbeitsgerüste"		Fanggo	erüst / Arbeitsgerüst
	Hochgelegene	Planung der Arbeitsgerüste		IM / GM	DIN 4422, DIN 4420-1, DGUV-V 38, D6 (IM), C 45 (GM)			
	Arbeitsplätze: Arbeitsgerüst	Beplanung der Gerüste			DIN 4422, DIN 4420-1, DGUV-V 38			
		Seitenschutz		IM / GM	DIN 4422, DIN 4420-1, DGUV-V 38, D 7.1 (IM), C 8 (GM)			
	Hoobrelesses							
	Hochgelegene Arbeitsplätze: Zugänge	Bauaufzüge mit Personenbeförderung		GM	DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, BGV D 36, BGV D 6, B 61 (GM)			
		Gerüste mit innenliegendem			DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, BGV D36, DGUV-V D6,			
		Leitergang						
						1		
: Mühlenstraße 16 Mi 18.12.19	Vorgang	Inaktiver Vorgang Inaktiver Meilenstein	♦		iver Sammelvorgang Nur Dauer Weller Vorgang Manueller Sammelrollup	Manuelle Nur Anfai	Sammelvorgang Nur Ende	3
	Sammelvorgang	inaktiver Mellenstein	\vee	ivian	ueller vorgang inlanueller Sammelrollup	inur Antai	ıy L	



/organgsname	Gefährd. / Einr.	Lösungen	Koordination	Regelwei	k Bestimmungen	Aug Sep Okt Nov Dez Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov De:	2021 z Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sep
		Hubarbeitsbühnen (Aufstieghilfen)		GM	DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, BGV D36, DGUV-V D6, B 50 (GM)	The state of the s	
		Seitenschutz, Umwehrungen		IM GM	DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, BGV D36, DGUV-V D6, D 7.1 (IM), C 8 (GM)		
		Treppentürme (Aufstiege)			DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, BGV D36, DGUV-V D6		
	Hochgelegene	Einrichten zum Bergen von Personen		GM	DIN 4420-1, DGUV-V 38, BGV D36, A 178 (GM)		
	Arbeitsplätze: Schächte (vertikal)	Podeste	С		DIN 4420-1, DGUV-V 38, BGV D36	Podes	to
	(vortinar)			OM			
		Seitenschutz, Umwehrungen	D	GM	DIN 4420-1, DGUV-V 38, BGV D36, D 7.1, C 8 (GM)	Seiten	schutz, Umwehrungen
	Treppenläufe	Seitenschutz in Treppenhäusern	Е	IM	DIN 4422-1, DIN 4420, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38;	Seiten	schutz in Treppenhäusern
				GM	D 7.1 (IM), C 8 (GM)		
	Wandöffnungen	Seitenschutz / Umwehrungen	F	IM GM	DIN 4422, DIN 4420-1, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38; D 7.1 (IM), C 8 (GM)	Seiten	schutz / Umwehrungen
	Bodenöffnungen	Abdeckungen / Umwehrungen	G	IM	DIN 4422, DIN 4420-1, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38;	Abdac	kungen / Umwehrungen
	Bodenomungen	Abdeckungen / Oniweniungen	G	GM	D 7.1 (IM), C 8 (GM)	Abuec	Jungen / Oniwem ungen
	Zwangshaltungen	Arbeitsraumbreiten und -höhen			ArbSchG, DGUV-V A4		
		Höhenverstellbare Maurergerüste			ArbSchG, DGUV-V A4		
	Zusätzliche	Alkaliarme Zemente und		IM	BioStoffV, GefStoffV, C 11 (IM)		
	Baustellenvorbereitung: Umgang mit Gefahrstoffen	Betonzusatzmittel					
	omgang mit columbianon						
nchdeckungsarbeiten						- Dache	deckungsarbeiten / Dachabdichtung
chabdichtung	Hochgelegene	Anseilschutz mit Anschlagpunkten		IM	DIN 4420-1, DIN 4422, ArbStättV, GUV-R 159, GUV-R 179,		-
	Arbeitsplätze und Verkehrswege: Bauobjekt	Ç.		GM	DGUV-V 38, B8 (IM), D 7.1 (IM), C43 (GM)		
		Dachfanggerüst	В	GM	DIN 4420-1, DIN 4422, ArbStättV, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38, C156 (GM)	Dachfa	nnggerüst
		Annelleighenne		OM			
	Hochgelegene Arbeitsplätze: an Giebel	Anseilsicherung Fanggerüst	Α	GM BM	UVV "Bauarbeiten" (DGUV-V 38 / GUV-V C22) DIN 4420-1 "Arbeitsgerüste", DGUV-I 807	Fangg	erüst
	an Traufe	Dachfanggerüst	В	ВМ	DIN 4420-1 "Arbeitsgerüste"	Dachfa	anggerüst
	Hochgelegene Arbeitsplätze:	Seitenschutz		IM / GM	DIN 4420-1, DGUV-V 38, D6 (IM), C45 (GM)		
	Arbeitsgerüst						
	Hochgelegene Arbeitsplätze: Zugänge	Gerüste mit innenliegendem Leitergang		IM	DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, DGUV-V D6, BGV D36, D6 (IM)		
		Hubarbeitsbühnen		GM	DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, DGUV-V D6, BGV D36, D6 (IM)		
		Treppentürme (Aufstiege)			DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, BGV D36, DGUV-V D6		
	Bodenöffnungen	Abdeckungen / Umwehrungen	G	IM GM	DIN 4422, DIN 4420-1, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38; D 7.1 (IM), C 8 (GM)	Abdec	kungen / Umwehrungen
	Umgang mit heißen Massen	Betriebsanweisung			DGUV-V 38		
		Brandschutzplanung			DGUV-V 38		
utzarbeiten / Fassade	Hoohaclassas	Appoiledbutz mit Appobleggeralder		18.4	DIN 4422 DIN 4420 1 CHV D 450 CHV D 470 DCHV V 20	▼ P	utzarbeiten / Fassade
	Hochgelegene Arbeitsplätze: Bauprojekt	Anseilschutz mit Anschlagpunkten		IM GM	DIN 4422, DIN 4420-1, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38; B 8 (IM), D 7.1 (IM), C 43 (GM)		
		Fahrgerüst		GM	DIN 4422, DIN 4420-1, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38;		
					C 23 (GM)		
		Fanggerüst / Arbeitsgerüst	А	BM	DIN 4420-1 "Arbeitsgerüste"	Fa	nggerüst / Arbeitsgerüst
	Hochgelegene Arbeitsplätze: Arbeitsgerüst	Belagverbreiterung		IM / GM	DIN 4420-1, DGUV-V 38, D 6.2 (IM), C45 (GM)		
	, ii bollogoradi	Beplanung der Gerüste			DIN 4420-1, DGUV-V 38		
Aüblanatra () - 40	Vorgang	Inaktiver Vorgang		Inal	ttiver Sammelvorgang Nur Dauer	Manueller Sammelvorgang Nur Ende]
lühlenstraße 16 i 18.12.19	Sammelvorgang	Inaktiver Meilenstein	\$		nueller Vorgang Manueller Sammelrollup	Nur Anfang	-
					· · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-	



organgsname	Gefährd. / Einr.	Lösungen	Koordination	Regelwerk	Bestimmungen	Aug Sep Okt Nov Dez	2020 Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov De:	z Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Se
		Statische Berechnung			DIN 4420-1, DGUV-V 38	5,11,11,111,111,111		
		Zusätzlicher Seitenschutz		IM / GM	DIN 4420-1, DGUV-V 38, D 6 (IM), C45 (GM)			
	Hochgelegene Arbeitsplätze: Zugänge	Gerüste mit innenliegendem Leitergang		IM	DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, DGUV-V D6, BGV D36, D6 (IM)			
		Hubarbeitsbühnen		GM	DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, DGUV-V D6, DGUV-V D6, B50 (GM)			
		Seitenschutz, Umwehrungen		GM IM	DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, DGUV-V D6, DGUV-V D6, C8 (GM) D 7.1 (IM)			
		Treppentürme (Aufstiege)			DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, BGV D36, DGUV-V D6			
	Hochgelegene Arbeitsplätze: Schächte	Einrichten zum Bergen von Personen		GM	DIN 4420-1, DGUV-V 38, BGV D36, A 178 (GM)			
	(vertikal)	Podeste	С		DIN 4420-1, DGUV-V 38, BGV D36		Pc	deste
		Seitenschutz, Umwehrungen	D	GM	DIN 4420-1, DGUV-V 38, BGV D36, D 7.1, C 8 (GM)		Se	itenschutz, Umwehrungen
	Treppenläufe	Seitenschutz in Treppenhäusern	E	IM GM	DIN 4422, DIN 4420-1, ArbStättV, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38, D 7.1 (IM), C 8 (GM)		Se	itenschutz in Treppenhäusern
	Wandöffnungen	Seitenschutz / Umwehrungen	F	IM	DIN 4422, DIN 4420-1, ArbStättV, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38, D 7.1 (IM)		Seiten	schutz / Umwehrungen
	Bodenöffnungen	Abdeckungen / Umwehrungen	G	IM	DIN 4422, DIN 4420-1, ArbStättV, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38, D 7.1 (IM)		Abdec	kungen / Umwehrungen
lerarbeiten	Hochgelegene Arbeitsplätze: Bauprojekt	Anseilschutz mit Anschlagpunkten		IM GM	DIN 4422, DIN 4420-1, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38; B 8 (IM), D 7.1 (IM), C 43 (GM)		<u> </u>	alerarbeiten
		Fahrgerüst		GM	DIN 4422, DIN 4420-1, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38; C 23 (GM)			
	Hochgelegene Arbeitsplätze: Zugänge	Gerüste mit innenliegendem Leitergang		IM	DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, DGUV-V D6, BGV D36, D6 (IM)			
		Hubarbeitsbühnen		GM	DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, DGUV-V D6, DGUV-V D6, B50 (GM)			
		Seitenschutz, Umwehrungen		GM IM	DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, DGUV-V D6, DGUV-V D6, C8 (GM) D 7.1 (IM)			
	Hochgelegene Arbeitsplätze: Schächte	Einrichten zum Bergen von Personen		GM	DIN 4420-1, DGUV-V 38, BGV D36, A 178 (GM)			
	(vertikal)	Podeste	С		DIN 4420-1, DGUV-V 38, BGV D36		Po	deste
		Seitenschutz, Umwehrungen	D	GM	DIN 4420-1, DGUV-V 38, BGV D36, D 7.1, C 8 (GM)		Se	itenschutz, Umwehrungen
	Treppenläufe	Seitenschutz in Treppenhäusern	Е	IM GM	DIN 4422, DIN 4420-1, ArbStättV, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38, D 7.1 (IM), C 8 (GM)		Se	itenschutz in Treppenhäusern
	Wandöffnungen	Seitenschutz / Umwehrungen	F	IM	DIN 4422, DIN 4420-1, ArbStättV, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38, D 7.1 (IM)		Seiten	schutz / Umwehrungen
	Bodenöffnungen	Abdeckungen / Umwehrungen	G	IM	DIN 4422, DIN 4420-1, ArbStättV, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38, D 7.1 (IM)		Abdec	kungen / Umwehrungen
							_	
ntagearbeiten	Hochgelegene Arbeitsplätze: Bauprojekt	Anseilschutz mit Anschlagpunkten		IM GM	DIN 4422, DIN 4420-1, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38; B 8 (IM), D 7.1 (IM), C 43 (GM)		<u> </u>	■ Montagearbeiten
		Fahrgerüst		GM	DIN 4422, DIN 4420-1, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38; C 23 (GM)			
		Fanggerüst / Arbeitsgerüst	Α	ВМ	DIN 4420-1 "Arbeitsgerüste"		Fa	nggerüst / Arbeitsgerüst
	Hochgelegene Arbeitsplätze:	Belagverbreiterung		IM / GM	DIN 4420-1, DGUV-V 38, D 6.2 (IM), C45 (GM)			
	Arbeitsgerüst	Beplanung der Gerüste			DIN 4420-1, DGUV-V 38			
		Statische Berechnung			DIN 4420-1, DGUV-V 38			
ihlenstraße 16	Vorgang	Inaktiver Vorgang		Inak	tiver Sammelvorgang V Nur Dauer	Manueller	Sammelvorgang V Nur Ende]
18.12.19	Sammelvorgang	Inaktiver Meilenstein	\(\rightarrow		ueller Vorgang Manueller Sammelrollup	Nur Anfano		_



Vorgangsname	Gefährd. / Einr.	Lösungen	Koordination	Regelwerk	Bestimmungen	Aug Sep Okt Nov Dez	2020 2021 Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sep
		Zusätzlicher Seitenschutz		IM / GM	DIN 4420-1, DGUV-V 38, D 6 (IM), C45 (GM)		
	Hochgelegene Arbeitsplätze:	Gerüste mit innenliegendem		IM	DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, DGUV-V D6, BGV D36, D6 (IM)		
	Zugänge	Leitergang		1141	200 1 (100 000, 00 1 (100, 200 1 00, 200 1 00, 200 1 00, 200 1 00)		
		Hubarbeitsbühnen		GM	DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, DGUV-V D6, DGUV-V D6, B50 (GM)		
		Seitenschutz, Umwehrungen		GM	DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, DGUV-V D6, DGUV-V D6, C8 (GM)		
		Seitenschutz, Omwenrungen		IM	D 7.1 (IM)		
		Treppentürme (Aufstiege)			DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, BGV D36, DGUV-V D6		
	Hashaalaaaa			OM			
	Hochgelegene Arbeitsplätze: Schächte	Einrichten zum Bergen von Personen		GM	DIN 4420-1, DGUV-V 38, BGV D36, A 178 (GM)		
	(vertikal)	Podeste	С		DIN 4420-1, DGUV-V 38, BGV D36		Podeste
		Seitenschutz, Umwehrungen	D	GM	DIN 4420-1, DGUV-V 38, BGV D36, D 7.1, C 8 (GM)		Seitenschutz, Umwehrungen
	Treppenläufe	Seitenschutz in Treppenhäusern	E	IM	DIN 4422, DIN 4420-1, ArbStättV, GUV-R 159, GUV-R 179,		Seitenschutz in Treppenhäusern
				GM	DGUV-V 38, D 7.1 (IM), C 8 (GM)		
	Wandöffnungen	Seitenschutz / Umwehrungen	F	IM	DIN 4422, DIN 4420-1, ArbStättV, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38, D 7.1 (IM)		Seitenschutz / Umwehrungen
	Bodenöffnungen	Abdeckungen / Umwehrungen	G	IM	DIN 4422, DIN 4420-1, ArbStättV, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38, D 7.1 (IM)		Abdeckungen / Umwehrungen
nstallationsarbeiten							■ Installationsarbeiten
Elektromontage	Llachaelagana Arbaitanlätza	Amasilashuta mit Amashlashunldan		18.4	DIN 4422 DIN 4420 1 A-b04540/ CUIV D 150 CUIV D 170		
	und Verkehrswege:	Anseilschutz mit Anschlagpunkten		IM GM	DIN 4422, DIN 4420-1, ArbStättV, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38, D 7.1 (IM), C 43 (GM)		
	Bauobjekt	Fanggerüst / Arbeitsgerüst	Α	BM	DIN 4420-1 "Arbeitsgerüste"		Fanggerüst / Arbeitsgerüst
		Anseilsicherung		GM	UVV "Bauarbeiten" (DGUV-V 38 / GUV 6.1)		r allygerust / Albeitsgerust
		Fahrgerüste		GM	DIN 4422, DIN 4420-1, ArbStättV, GUV-R 159, GUV-R 179,		
					DGUV-V 38, C 23 (GM)		
	Hochgelegene Arbeitsplätze:	Gerüste mit innenliegendem		IM	DIN 4420-1, DGUV-R 100-500, DGUV-V 38, D6 (IM)		
	Zugänge	Leitergang					
		Hubarbeitsbühnen		GM	DIN 4420-1, DGUV-R 100-500, DGUV-V 38, B50 (GM)		
		Seitenschutz, Umwehrungen		IM	DIN 4420-1 DGUV-R 100-500, DGUV-V 38, D 7.1 (IM)		
					DGUV-R 100-500, GUV-R 159, DGUV-V 38, BGV D36, DGUV-V D6		
		Treppentürme (Aufstiege)					
		Schutzdach		GM	DIN 4422, DIN 4420-1, DGUV-V 38, C 46 (GM)		
	Hochgelegene	Einrichten zum Bergen von Personen		GM	DIN 4420-1, DGUV-V 38, BGV D36, A 178 (GM)		
	Arbeitsplätze: Schächte (vertikal)	Podeste	С		DIN 4420-1, DGUV-V 38, BGV D36		Podeste
		Seitenschutz, Umwehrungen	D	GM	DIN 4420-1, DGUV-V 38, BGV D36, D 7.1, C 8 (GM)		Seitenschutz, Umwehrungen
	Treppenläufe	Seitenschutz in Treppenhäusern	E	IM GM	DIN 4422, DIN 4420-1, ArbStättV, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38, D 7.1 (IM), C 8 (GM)		Seitenschutz in Treppenhäusern
	Radonäffaungas	Abdockungen / Umwehrungen			DIN 4422, DIN 4420-1, ArbStättV, GUV-R 159, GUV-R 179,		Abdocking
	Bodenöffnungen	Abdeckungen / Umwehrungen	G	IM	DGUV-V 38, D 7.1 (IM)		Abdeckungen / Umwehrungen
	Brennschneidearbeiten	Belüftung		IM / GM	GefStoffV, GUV-V A8, BGV D1, C14 (IM), D31 (GM), D32 (GM)		
	2.5boimoidediboiteii	_		, 5141			
		Trennung von Arbeitsbereichen			GefStoffV, GUV-V A8, BGV D1		
Bodenbelagsarbeiten							■ Bodenbelagsarbeiten
oueniveraysarverten							
	Treppenläufe	Seitenschutz in Treppenhäusern	E	IM GM	DIN 4422, DIN 4420-1, ArbStättV, GUV-R 159, GUV-R 179, DGUV-V 38, D 7.1 (IM), C 8 (GM)		Seitenschutz in Treppenhäuserr
				Jivi	Sect Voc, 5 1.1 (mi), 6 6 (om)		
Metallbauarbeiten							■ Metallbauarbeiten
Mühlenstraße 16	Vorgang	Inaktiver Vorgang		Inakt	iver Sammelvorgang V Nur Dauer	Manueller	Sammelvorgang Nur Ende
Vii 18.12.19	Sammelvorgang	Inaktiver Meilenstein	\Diamond	Manı	ueller Vorgang Manueller Sammelrollup	Nur Anfan	g C
	1						

LB Projektentwicklungsgesellschaft für Sozialimmobilien Gmbh & Co. KG

SIGEPLAN

THURM SICHERHEITSTECHNIK

Nr. Vorgangsname	Gefährd. / Einr.	Lösungen	Koordination	Regelwerk	Bestimmungen	2020 2021 Aug Sep Okt Nov Dez Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez Jan Aug Sep Okt Nov Dez
	h I I					Aug Sep Okt Nov Dez Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov E
457	hochgelegene					
458	Arbeitsplätze		_			
458 459 460	Treppenläufe	Seitenschutz	E	BM	DIN 4420-1 "Arbeitsgerüste"	Seitenschutz
460						
461	Brennschneidearbeiten	Belüftung		IM / GM	GefStoffV, GUV-V A8, BGV D1, C14 (IM), D31 (GM), D32 (GM)	
462		T			0.501.507.0107.7740.007.04	
463		Trennung von Arbeitsbereichen			GefStoffV, GUV-V A8, BGV D1	
463 464 465 466 467 gemeinsam genutzte						
465						
467						
467 gemeinsam genutzte						
468 Sicherheitseinrichtungen				514		
469		Arbeitsgerüste	Α	BM		
470		Hochgelegene Arbeitsplätze				
471						
472		Dachfanggerüst	В			U Dachfanggerüst U Dachfanggerüst U Dachfanggerüst
473						
474		Podest (Schächte)	С	BM		▼ Podest
475 476		0.34		D14		
476		Seitenschutz, Umwehrungen (Schächte)	D	BM		Seitenschutz, Umwehrungen
477		0.7(_	D14		
478		Seitenschutz (Treppenläufe)	Е	BM		
479		Coitanachutz (Mandöffaungan)	F	ВМ		□ Seitenschutz
480 481		Seitenschutz (Wandöffnungen)	Г	DIVI		Seitenschutz
401		Abdookungen (Redenöffnungen)	G	ВМ		
482 483 484		Abdeckungen (Bodenöffnungen)	G	DIVI		Abueckungen
403		gesichert mit Verbau	Н	ВМ		gesichert mit Verbau
404		gesicilen mit verbau		DIVI		yesichert mit verbau
485 486		Treppenturm (Baugrube)	1	BM		Treppenturm
400		rreppentum (Daugrube)	1	DIVI		V 11eppenturin



Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk gem. BaustellV

Neubau 20 Seniorenwohnungen mit Tiefgarage Mühlenstraße 16 58455 Herdecke

Aufgestellt am 18.12.2019



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen

Allgemeines Geltungsbereich der Unterlage für die bauliche Anlage Allgemeine Grundsätze

2. Zusammenstellung der späteren Arbeiten

Außenanlagen Hochbauten

3. Prüfungspflichtige technische Anlagen und Einrichtungen



Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Nach § 3 Absatz 2. Nr. 3 der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 ist eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Die Zusammenstellung der Unterlage erfolgte durch THURM SICHERHEITSTECHNIK mit Beauftragung durch den Auftraggeber "LB Projektentwicklungsgesellschaft für Sozialimmobilien GmbH & Co. KG".

Sie ersetzt nicht die vom Bauherrn und seinen Planern erstellten Pläne, Anweisungen und sonstige Dokumente. Diese sind je nach Art der späteren Arbeiten ergänzend beizuziehen.

Diejenigen, die spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ausführen, werden hierdurch nicht von ihrer Verpflichtung befreit, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstige Vorschriften bei der Durchführung der Arbeiten zu beachten. Sie entbindet Arbeitgeber insbesondere nicht davon, eine eigene Gefährdungsbeurteilung nach den geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

Diese Unterlage ersetzt nicht die Dokumentation der Ergebnisse anderer an der Planung und Ausführung Beteiligter und stellt auch keine Betriebsanweisung oder Betriebsanleitung dar.



1.2 Geltungsbereich der Unterlage für die bauliche Anlage

Diese Unterlage gilt für das Bauvorhaben "Neubau 20 Seniorenwohnungen mit Tiefgarage, Mühlenstraße 16 in 58455 Herdecke" und die damit verbundenen Einrichtungen.

1.3 Allgemeine Grundsätze

Diese Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist allen Unternehmern auszuhändigen, die solche Arbeiten ausführen.

Die Unternehmer / Arbeitgeber, die mit späteren Arbeiten beauftragt werden, sind für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit nach Arbeitsschutzrecht verantwortlich. Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Jeder Auftragnehmer hat die Angaben der Unterlage für spätere Arbeiten bei der Erfüllung seiner Arbeitsschutzpflichten zu berücksichtigen.

Zur Ausschreibung von späteren Arbeiten an der baulichen Anlage kann diese Unterlage mit verwendet werden.

Jeder Arbeitgeber, der spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ausführt, ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen, damit rechtzeitig Gefährdungen erkannt und abgestellt werden können.

Werden mehrere Unternehmer gleichzeitig oder nacheinander im selben oder angrenzenden Arbeitsbereichen tätig, haben diese sich so untereinander abzustimmen, dass sich ihre Beschäftigten nicht gegenseitig gefährden.

won 15



	Arbeiten			Sicherheitstechnische Einrichtung	
Anlage- bzw. Bauteil	Art	Häufigkeit	Gefährdung		
Außenanlagen					
Gesamtanlage Ver- und Entsorgung:	spätere Erd- und Grabarbeiten z. B. Verlegung neuer Leitungen oder Reparatur vorhandener Leitungen	nach Bedarf	Stromschlag Überschwemmung Explosion	a) Grundleitungsbestandpläne für Ver- und Entsorgungsanlagen	
- Abwasser	Revision, Wartung, Inspektion und Instand- setzung der Ver- und Entsorgungsleitungen	1 x Jahr	Absturz Explosion oder Sauerstoffmangel Infektion	 a) Geöffnete Einstiege sichern b) begehbare Schächte c) Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz u. Infektion d) Messungen 	
- Dränage	Revision Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Ver- und Entsorgungsleitungen	1 x Jahr	Absturz Explosion oder Sauerstoffmangel Infektion	a) Geöffnete Einstiege sichern b) begehbare Schächte c) Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz u. Infektion d) Messungen	
Außenbeleuchtung	reinigen bzw. Lampen austauschen	2 x Jahr	Absturz	a) Leitern auf standfestem Untergrund b) Hubarbeitsbühnen c) Fahrgerüste d) Gerüste	

HypoVereinsbank Olpe



marienstraise to in 30433 richaethe								
Anlage- bzw. Bauteil	Arbeiten		Gefährdung	Sicherheitstechnische Einrichtung				
Amage- bzw. Bauten	Art	Häufigkeit	Gerain during	Oldhernertstechnische Emiliant				
Hochbauten Dächer	Zugang	2 x Jahr	Absturz	a) Gerüst b) Hubarbeitsbühne				
	Rauchabzugklappen warten	1 x Jahr	Absturz	a) Seitenschutz b) Anschlageinrichtungen c) Anschlagpunkte				
	Anlagen der Haustechnik warten	2 x Jahr	Absturz	a) Seitenschutz b) Anschlagpunkte c) Anschlageinrichtungen d) Hubarbeitsbühnen e) Fahrgerüste				
	Arbeiten am Dachrand- bereich, Inspektion	1 x Jahr	Absturz	a) PSA gegen Absturz b) Anschlag an vorhandenen Anschlagpunkten				
	Schornsteinfegerarbeiten	2 x Jahr	Absturz	a) Steigleiter b) Dachausstieg c) Tritte d) Laufstege e) Standplätze				
	Inspektion der Blitz- schutzanlage		Absturz	a) PSA gegen Absturz mit Anschlagpunkten (z. B. Sekurant)				



Marienstraise 10 in 30433 richaecke									
Anlage- bzw. Bauteil	Arbeiten		Gefährdung	Sicherheitstechnische Einrichtung					
Amage- bzw. Bauten	Art Häufigke		Gerain during	Olone Helisteethiiselle Elimentung					
Aufzug	Wartung	1 x Jahr	Absturz	a) Seitenschutz auf Kabinendach					
Fassaden	Fassadenreinigung	alle 4 Jahre	Absturz	a) Gerüste b) Hubarbeitsbühnen c) Fahrgerüste d) Leitern					
Fensterreinigung		2 x Jahr	Absturz	a) Hubarbeitsbühnen b) Anschlagpunkte c) Fahrgerüste d) Leitern					
	kleine Reparaturen	nach Bedarf	Absturz	a) Hubarbeitsbühnen b) Fahrgerüste c) Leitern					
	Leuchten reinigen und Lampen auswechseln	4 x Jahr	Absturz	a) Hubarbeitsbühnen b) Fahrgerüst c) Leitern					
RWA-Anlage	Revision der Anlage	1 x Jahr	Absturz	a) Leitern					



Hinweise

Bemerkungen



Allgemeine Hinweise

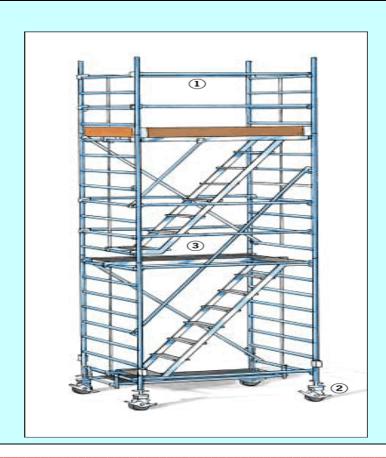
Informationen zu Hubarbeitsbühnen:

- Die Benutzer müssen eingewiesen sein.
- Beim Betrieb von Hubsteigern ist die Betriebsanleitung zu beachten.
- Hubsteiger müssen so aufgestellt werden, dass die Standsicherheit immer gewährleistet ist.
- Quetsch- und Scherstellen müssen durch ausreichenden Sicherheitsabstand vermieden werden.
- Sachkundeprüfung mind. einmal pro Jahr.
- Die Bedienungspersonen haben bei allen Bewegungen der Hebebühne darauf zu achten, dass sie sich und andere Personen nicht gefährden.
- Der unnötige Aufenthalt auf oder im Bewegungsbereich von Hebebühnen ist verboten



Bemerkungen

Allgemeine Hinweise



Informationen zu Fahrgerüsten:

- Kleingerüste und fahrbare Arbeitsbühnen nach Gebrauchs- bzw. Verwendungs-anleitung des Herstellers einrichten. Zulässige Belastung beachten.
- An fahrbaren Arbeitsbühnen muss ab mehr als 2,00 m Belaghöhe ein dreiteiliger Seitenschutz (1) vorhanden sein.
- Fahrrollen müssen unverlierbar befestigt sein und nach dem Verfahren durch Bremshebel (2) festgesetzt werden.
- Jeglichen Anprall vermeiden.
- Nur in Längsrichtung oder übereck verfahren.
- Vor dem Verfahren lose Teile gegen Herabfallensichern.
- Nicht auf Belagsflächen abspringen.
- Die maximale Belagshöhe darf bei fahrbaren Arbeitsbühnen
 - o in Gebäuden bis 12,00 m Höhe,
 - o außerhalb von Gebäuden bis 8,00 m Höhe betragen.
- Die Arbeiten sind nur durch Fachpersonal durchzuführen

Seite 9 von 15

HypoVereinsbank Olpe



Bemerkungen

1

Allgemeine Hinweise

Fensterreinigung von innen

- Fensterbänke nur betreten, wenn sie tragfähig und mindestens 0,25 m breit sind. GegebenenfallsTrittaufsätze benutzen .
- Bei einer Absturzhöhe von mehr als 5 m nach außen Absturzsicherung, z. B. mobiles Schutzgeländer anbringen, wenn die Reinigung der Fensterflächen und -rahmen vom Boden aus nicht möglich ist oder wenn fest installierte Geländer oder Brüstungen fehlen, oder
- persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz verwenden, wenn Anschlagpunkte vorhanden sind.
- Diese müssen mind. für eine statische Einzellast von 6 kN mit einem Teilsicherheitsbeiwert yF = 1,25 nachgewiesen sein.



Bemerkungen

Allgemeine Hinweise



Verwendung von Leitern

- Anlegeleitern bei der Fensterreinigung nur dann verwenden, wenn
 - o der Standplatz auf der Leiter max. 7,0 m hoch ist,
 - die Dauer der Arbeiten auf der Leiter nicht mehr als 2 Stunden beträgt bei einer Höhe des Standplatzes über 2,0 m
 - das Gewicht der mitzuführenden Arbeitsmittel nicht mehr als 10 kg beträgt
 - o keine Stoffe oder Geräte benutzt werden, von denen zusätzliche Gefahren ausgehen (z. B.Hochdruckreiniger).
- Anlege- und Stehleitern standsicher aufstellen.
- Gebäudereinigerleitern nur bis zu der vom Hersteller angegeben Länge zusammenstecken.
- Auf sichere Verbindung der Leiter-Steckanschlüsse achten.
- Kopfpolster bzw. Anlegeklotz nur an sichere Stützpunkte anlehnen

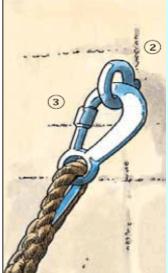


Hinweise

Bemerkungen







Allgemeine Hinweis:

• Mit dem Aufstieg auf Dächer ist die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu benutzen.

Zusätzliche Hinweise für Leitern als Verkehrswege

 Leitern als Aufstiege nur einsetzen bei einem zu überbrückenden Höhenunterschied ≤ 5,00 m, für kurzzeitige Bauarbeiten, als Gerüstinnenleiter zum Verbinden von max. zwei Gerüstlagen, als Gerüstaußenleiter bei Belaghöhen ≤ 5,00 m.

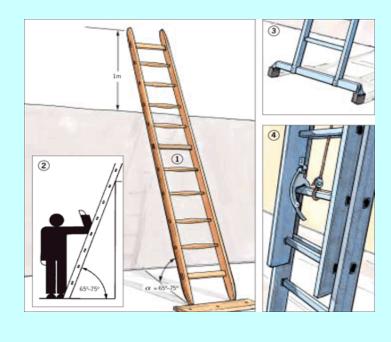
Ausnahme:

- Der Einbau von Treppen in Schächten undGerüstinnenleitern ist nicht möglich.
- Arbeiten auf den Dächern dürfen nur mit Freigabeverfahren (Betriebsanweisung, Unterweisung , Dokumentation, Arbeitsfreigabe) durchgeführt werden!



Bemerkungen

Allgemeine Hinweise



Allgemeine Hinweis:

- Mit dem Aufstieg auf Dächer ist die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu benutzen.
- Zusätzliche Hinweise für Arbeitsplätze auf Anlegeleitern. Bei Bauarbeiten darf:
 - o kein höherer Standplatz als 7,00 m eingenommen werden,
 - bei einer Standhöhe von mehr als 2,00 m nicht länger als 2 Stunden gearbeitet werden,
 - das Gewicht des mitzuführenden Werkzeuges und Materials 10 kg nicht überschreiten,
 - die Windangriffsfläche von mitgeführten Gegenständen nicht mehr als 1,0 m² betragen.
- Arbeiten auf den Dächern dürfen nur mit Freigabeverfahren (Betriebsanweisung, Unterweisung , Dokumentation, Arbeitsfreigabe) durchgeführt werden!



Hinweise						
Bemerkungen	Allgemeine Hinweise					
	 Allgemeine Hinweis: Bei Arbeiten im Treppenhaus sind Leitern mit Holmverlängerung (4) zu nutzen. Zum Anstrich von Holzleitern keine deckenden Anstrichfarben verwenden. Schadhafte Leitern nicht benutzen, z. B. angebrochene Holme und Sprossen von Holzleitern, verbogene oder angeknickte Metallleitern. Angebrochene Holme, Wangen und Sprossen von Holzleitern nicht flicken. Holzleitern gegen Witterungs- und Temperatureinflüsse geschützt lagern. Ausreichend hohe Leitern bereitstellen. 					

Diese Unterlage wurde Gewissenhaft und mit größter Sorgfalt erstellt. Alle Punkte beruhen auf Angaben der planenden Ingenieure bzw. Architekten. Sollten sich zu dem o.g. Punkten Änderungen ergeben, so sind uns diese schnellstmöglich mitzuteilen.



Prüfpflichtige technische Anlagen und Einrichtungen	Prüfung vor der ersten Inbetrieb- nahme und nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüfung	Prüffrist in Jahren nicht mehr als
Brandmeldeanlagen,	X		
Tragbare Feuerlöscher	x	х	2
Blitzschutzanlagen	х	Х	3
Rauchabzüge gemäß § 37 BauO	х	х	3

Prüfungen durch Sachkundige gemäß TPrüfVO

Die oben genannten Prüfungen sind zu dokumentieren (z.B. Prüfbuch) und die Prüfbescheinigungen der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zuzusenden. Es wird empfohlen, die Einhaltung der regelmäßigen Prüfung einen Brandschutzbeauftragten zu übertragen.